

5.2.4 Berichterstattung der Revisionsstelle an die Stiftungsaufsichtsbehörde

Nach Bestellung der Revisionsstelle stellt die Stiftungsaufsichtsbehörde sicher, dass sie die jährlichen Berichte der Revisionsstelle binnen einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält.¹⁹⁵ In zwei Aufsichtsverfahren hatte sich das Landgericht mit dieser Frist zu beschäftigen und erkannte diese in beiden Verfahren,¹⁹⁶ unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des EuGH,¹⁹⁷ grundsätzlich als angemessen.¹⁹⁸

Hinsichtlich dem Beginn der Berichtspflicht für altrechtliche Stiftungen schreibt Art. 1 Abs. 5 ÜB vor, dass Gegenstand der ersten Prüfung das Geschäftsjahr ist, das nach dem 31.12.2008 begonnen hat. Stimmt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr überein, beginnt die Aufsichtspflicht somit ab dem Jahr 2009.

Ist die Revisionsstelle säumig und reicht den Bericht nicht innert Frist ein, reagiert die Stiftungsaufsichtsbehörde mit einem mehrstufigen Mahnverfahren. Wird trotz Mahnungen und/oder Fristerstreckungen kein Bericht bei der Stiftungsaufsichtsbehörde eingereicht, wendet sich diese an das Landgericht als Aufsichtsgericht und beantragt die geeigneten Massnahmen.¹⁹⁹

Dabei ist hervorzuheben, dass es keineswegs allein der Sphäre der gerichtlich bestellten Revisionsstelle zuzuordnen ist, wenn mangels notwendiger Unterlagen und Dokumentationen eine fristgerechte Beurteilung der Geschäftstätigkeit bzw. eine aussagekräftige Berichterstattung an die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht möglich ist. Vielmehr ist die Revisionsstelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zuallererst auf die Kooperation mit den verantwortlichen Stiftungsräten und überhaupt auf die Zurverfügungstellung der erforderlichen Stiftungsunterlagen sowie auf die Gewährung der Einsichtnahme angewiesen. Der Revisionsstelle ist somit anzuraten, in Fällen, in denen eine Berichterstattung deshalb nicht möglich ist, weil die Prüfung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, nicht untätig zu bleiben, sondern der Stiftungsaufsichtsbehörde zu berichten. Erhält die Stiftungsaufsichtsbehörde eine Mitteilung der Revisionsstelle, dass sie mangels Zurverfügungstellung der notwendigen Unterlagen nicht prüfen kann, richten sich die Anträge auf Massnahmen dementsprechend gegen den Stiftungsrat und nicht gegen die Revisionsstelle.²⁰⁰

195 Merkblatt der Stiftungsaufsichtsbehörde betreffend die Berichtspflicht der Revisionsstellen aufsichtspflichtiger Stiftungen Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR: abrufbar unter:
http://www.stifa.li/wp-content/uploads/MB_STIFA_Berichtspflicht_Revisionsstelle.pdf

196 LG 26.09.2013, 05 HG.2013.163; LG 26.09.2013, 05 HG.2013.160.

197 EuGH 07.10.2013, Rs C-418/11.

198 *Ungerank*, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2013), in *Schurr* (Hrsg), Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen (2015) 25.

199 Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR.

200 Verstoss des Stiftungsrates insbes. gegen die Vorschriften des Art. 552 §§ 24 und 26 PGR.